

Satzung des Vereins Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V.

(Stand 16. November 2022)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Hoher Taunus“ und ist in der Gründungsversammlung am 16.11.2022 gegründet worden. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg wird er den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in Neu-Anspach.
- (3) Der Wirkungsraum umfasst die beiden Städte Neu-Anspach und Usingen und die fünf Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel ist es, die regionale Identität der Region Hoher Taunus hervorzuheben und das vielfältige wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Potential zu stärken, nachhaltig zu entwickeln sowie die regionalen Ressourcen zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten zu erschließen. Unter diesem Aspekt fördert und unterstützt der Verein eine integrierte Entwicklung im Hohen Taunus. Dazu ist die Zusammenarbeit der regionalen Akteur:innen zu pflegen und zu intensivieren, wobei jederzeit und auf allen Ebenen eine transparente und nicht diskriminierende Arbeitsweise sichergestellt werden muss.
- (2) Der Verein und seine Organe verfolgen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung einer gebietsbezogenen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für den Hohen Taunus im Rahmen eines regionalen Dialoges.
 - b. Priorisierung der Regionalentwicklungsvorhaben auf der Grundlage der LES und Mitwirkung bei der Festlegung der Priorität von Förderprojekten.
 - c. Konzeptentwicklung für komplexe Projekte der Regionalentwicklung mit überörtlicher Bedeutung sowie Aktivierung von Projektträger:innen, Beratung von Projektträger:innen bei der Konzeptentwicklung und Projektumsetzung.
 - d. Umsetzung der Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage der LES.
- (3) Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen von LEADER und intensiviert die Kooperation zwischen Kommunen, Vertreter:innen der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft, verbessert die Bereitschaft zur regionalen Konsensbildung und stößt die Entstehung regionaler Netzwerke an. Er erfüllt die Aufgaben der LAG, die sich aus der LES ergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die im Wirkungsraum des Vereins ansässig oder für diesen zuständig sind und die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Die Mitgliedschaft soll insbesondere angetragen werden:

Den Städten und Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim und Weilrod, dem Hochtaunuskreis sowie Organisationen und Vertreter:innen aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Mobilität, Klima-, Natur- und Umweltschutz, Soziales, Kultur und Bildung.

- (3) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die/der Antragsteller:in die Entscheidung in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. mit dem Erlöschen der juristischen Person,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins oder verletzt es gröblich seine Vereinspflichten und bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch die/den Vorsitzende/n schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, Anträge auf Satzungsänderung und der Haushaltsentwurf beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (4) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte)
 - b. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c. die Beschlussfassung über die Erarbeitung und Fortschreibung einer LES für den Hohen Taunus
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer:innen
 - e. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
 - f. Feststellung der Jahresabschlüsse
 - g. Beauftragung und Entlastung des Vorstandes
 - h. Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - i. Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung des LEADER-Prozesses einschl. Regionalmanagement
 - j. Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
 - k. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - l. Entscheidung über Widersprüche gegen die Aufhebung von Mitgliedschaften
 - m. Vereinsauflösung
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9 Der Vorstand, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand handelt als zuständiges Entscheidungsgremium im Sinne der LEADER-Strategie (LEADER-Entscheidungsgremium).
- (2) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Kassierer:in, einem/r Schriftführer:in sowie bis zu elf weiteren Mitgliedern (Beisitzer:innen).
- (3) Im Vorstand dürfen weder Vertreter:innen des öffentlichen Sektors (Verwaltung und Politik) noch einer der anderen Sektoren (Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft) mehr als 49 % der Stimmen haben. Bei der Besetzung des Vorstandes sind eine Geschlechterparität sowie eine Beteiligung der jungen Generation anzustreben. Ferner ist darauf zu achten, dass die Handlungsfelder der aktuellen lokalen Entwicklungsstrategie vertreten sind. Eine Person kann dabei auch mehrere Handlungsfelder vertreten.

Neben Vertretern der Politik sollen die Bereiche Wirtschaft, Landwirtschaft, Soziales, Kultur, Tourismus, Mobilität sowie Umwelt-, Klima- und Naturschutz vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder müssen einen klaren Bezug zu den Handlungsfeldern der lokalen Entwicklungsstrategie haben.

- (4) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ergänzungen oder Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder eine/r Stellvertreter/in bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Näheres zu den Beschlüssen über die Auswahl von Projekten regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Behörden, Verbände, Personen usw. zur Beratung hinzuziehen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch mittels virtueller Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (9) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. die Projektauswahl und Priorisierung für Maßnahmen der Regionalentwicklung nach den Vorgaben der LES,
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d. Mitwirkung bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
 - e. Aufgabensteuerung des Regionalmanagements.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die/den Vorsitzende:n oder von einem/einer Stellvertreter:in vertreten. Das Nähere regelt der Vorstand.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sollte der Vorstand bei Bedarf Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Regionalentwicklung im Hohen Taunus berufen.
- (4) Zur Absicherung der Mitglieder des Vorstandes ist dieser zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung berechtigt, deren Kosten der Verein trägt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der/die nach § 8 (5) gewählte Vorsitzende mit den gewählten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer:in und dem/der Schriftführer:in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Bezüglich Amtsperiode, Wiederwahl, Nachwahlen, Einladungen und Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheiten sind § 9 Absätze (4-6) sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch eine Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung delegiert ist.
- (2) Erstellung des Wirtschaftsplans, Abfassung des Jahresberichts sowie der Kassenberichte und der Rechnungsabschlüsse in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 13 Regionalmanagement

- (1) Als operativen Teil der gesamten Organisationsstruktur richtet der Vorstand ein Regionalmanagement gemäß den Vorgaben der LEADER-Strategie ein. Das Regionalmanagement übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung.

- (2) Das Regionalmanagement soll sich speziell mit der Umsetzung und Fortschreibung der LES nach den Vorgaben des Vereins (Vorstand) beschäftigen. Es übernimmt das Fördermittelmanagement, organisiert den Dialogprozess, führt die sektoralen Politikbereiche und Programme zusammen, initiiert innovative Projekte und wirkt koordinierend und beratend bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte mit. Es motiviert die regionalen Akteur:innen zur Beteiligung an dem Entwicklungsprozess und informiert die Öffentlichkeit über die Umsetzung des LEADER-Ansatzes.

§ 14 Finanzausstattung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- a. Mitgliedsbeiträgen
- b. Öffentlichen Mitteln (Regionalförderung)
- c. Spenden.

§ 15 Die Rechnungsprüfung

- (1) Jährlich hat einmal eine Rechnungsprüfung stattzufinden.
- (2) Die Rechnungsprüfung besteht aus einem/r Rechnungsprüfungsvorsitzenden und einem/r Stellvertreter:in. Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die Kassenprüfung der getätigten Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.
- (2) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt nach den Bestimmungen der HGO und der GemHVO.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so geht das Vermögen anteilig an den Hochtaunuskreis.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwände erhebt, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann mit dem Verlust der LEADER-Anerkennung verbunden sein. Daraus resultierende finanzielle Konsequenzen sind zu beachten.

§ 18 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. November 2022 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.